

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 212

Diez, Dienstag den 11. September 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen verweigert werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichsausschussstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichsausschussstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden

Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung der Richtpreise durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernischen Lande die Zentralfstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmarungen).

Zu § 1.

Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die Kommunalverbände die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

Zu § 2.

Innerhalb des Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln zwischen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen keiner Genehmigung.

Bei der Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der ordnungsmäßige Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Insbesondere gilt dies von Verträgen, die durch die Landwirtschaftskammern, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und ähnliche landwirtschaftliche Körperschaften vermittelt worden sind. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen. Es ist unzulässig, die Genehmigung der Verträge an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisewecken in Anspruch genommen werden. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie rechtzeitig zum Ankeimen gebracht werden können.

Zu § 2 Abs. 4.

Wenn es aus besonderen Gründen unbillig erscheinen sollte, einen Lieferungsvertrag zu genehmigen, obgleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, so ist zur Verjagung der Genehmigung der Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Berlin, den 16. August 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:

Freiherr von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lasensky.

Der Minister des Innern

Im Auftrage:

Dr. Maubach.

Verordnung

über Kartoffeln. Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917-18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugeben: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf; der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkfabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut abgeben.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5.

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäulen und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6.

Bei den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4. 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917-18 bestraft.

§ 7.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 294) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes

In Vertretung:

von Braum

Verordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917-18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) und der Bekanntmachung des

Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. und 25. August ds. Js. wird für den Unterlahnkreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Um die dem Kreiskommunalverband auferlegten Pflichten erfüllen zu können, werden die im Unterlahnkreis angebauten Kartoffeln mit der Trennung vom Boden für den Kreiskommunalverband beschlagnahmt.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in Nachstehendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls auf Verlangen der Behörde die Kartoffeln zu verlesen und schadhafte auszufordern.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5.

- Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten
- a) Kartoffelerzeuger, die im eigenen Haushalt zur menschlichen Ernährung benötigten Kartoffeln verwenden, innerhalb der Grenzen, die jeweils festgesetzt werden,
 - b) Tierhalter an Tiere nur Kartoffeln verfüttern, die nicht gesund sind oder die die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Ztm.) nicht erreichen,
 - c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrssaat erforderliche Saatgut in Höhe bis zu 10 Zentner für den Morgen verwenden.
- Veräußerungen bzw. Abgaben sind zulässig:
- a) an den Kreis und an die von ihm bestimmten Aufkäufer und Kommissionäre,
 - b) an die Gemeinden des Unterlahnkreises und an die von diesen bevollmächtigten Händler und Peauftragten,
 - c) an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Unterlahnkreises haben, gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnortes des Bezüglers.

§ 6.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen (Haupt-) Wohnsitz in einem anderen Kreis haben, wird auf Verlangen die Genehmigung zur Ausfuhr der von ihnen selbst angebauten Kartoffeln in der Höhe bis zu 1½ Pfund für den Kopf und Tag ihrer Familien- und Haushaltsangehörigen vom Vorsitzenden des Kreisaußenausschusses erteilt. Voraussetzung der Genehmigung ist die Vorbringung eines Nachweises dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat.

Für die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von einer Fläche in Größe bis zu 200 Quadratmeter (8 Auten) wird ebenfalls auf Antrag vom Vorsitzenden des Kreisaußenausschusses eine Ausfuhrbewilligung erteilt, wenn die Vorbringung einer Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen, beigebracht wird.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch eine der im § 5 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 5 zugelassenen Veräußerung oder Veräußerung.

§ 8.

Die überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kommunalverband und in den Gemeinden aufkauft, welche sich dabei des Handels bedienen werden. Erfolgt die Abgabe der beschlagnahmten Kartoffeln nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran durch Anordnung des Landrats an eine von ihm bezeichnete Stelle oder Person übertragen werden.

§ 9.

Diesenjenigen Verbraucher, die ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch unmittelbaren Bezug vom Erzeuger decken und den für die ganze Versorgungszeit erforderlichen Vorrat selbst einstellern wollen, haben dies bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes zu melden und die Ausstellung eines Bezugsscheines — § 5 — zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat Bezugsscheine nach folgendem Muster auszustellen:

Kartoffelbezugsschein.

Der (Name und Wohnort des Versorgungsberechtigten) ist berechtigt, für (Zahl) zu versorgende Personen (Zahl) Zentner Kartoffeln gegen Abgabe dieses Scheines im Unterlahnkreis zu kaufen.

. (Ort), den (Datum).

Der Bürgermeister:

(Siegel.)

(Unterschrift).

Ueber die Erteilung der Kartoffelbezugsscheine haben die Ortspolizeibehörden eine Liste anzulegen, aus der:

1. der Name des Käufers, bezw. Bezugsberechtigten,
 2. die Zahl der Personen,
 3. die genehmigte Menge
- hervorgehen.

Die Ausstellung der Kartoffelbezugsscheine wird auf der Grundlage erfolgen, daß auf jede versorgungsberechtigte Person für die Zeit bis längstens 3. August 1918, also auf längstens 46 Wochen, wöchentlich 8 Pfund Kartoffeln entfallen. In diesen Mengen ist ein Pfund auf Schwundverlust enthalten.

Die Kartoffelerzeuger, die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln verkauft haben, haben die abgegebenen Mengen auf dem Bezugsschein zu vermerken und letzteren bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes abzuliefern. Zweck der Anrechnung auf die Ablieferungsschuldigkeit der Landwirte und Eintrag in die Kartoffelwirtschaftskarte sind die Bezugsscheine von den Ortspolizeibehörden zu sammeln, und mit einem Verzeichnis von 4 zu 4 Wochen beim Kreisaußenausschuß einzureichen.

§ 10.

An diejenigen Versorgungsberechtigten, die sich nicht selbst eindecken können oder wollen, dürfen von den Gemeinden nur gegen Kartoffelkarten oder Bezugsscheine Kartoffeln abgegeben werden. Die Abgabe darf bis auf weiteres 1 Pfund für den Kopf und Tag nicht übersteigen. Die Schwer- und Schwerarbeiter sind hierbei mit 1½ Pfund für den Kopf und Tag zu bedenken.

Damit die Gemeinden in der Lage sind, auf Kartoffelkarten Kartoffeln abzugeben zu können, haben sie den erforderlichen Bedarf zu ermitteln und diesen in ihren Gemeinden bei Erzeugern sicherzustellen. In den Bedarfsgemeinden kann der Ankauf auf Grund von den Gemeinden auszustellenden Bezugsscheinen entsprechend der Bestimmung im § 5 erfolgen.

§ 11.

Der Kartoffelbedarf der Lazarette und der Kriegsgefangenen, die bei industriellen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist ebenfalls auf Grund eines Bezugsscheines, entsprechend den Bestimmungen des § 5, zu beschaffen und zwar auf der Grundlage, daß die Kriegsgefangenen, soweit sie Schwer- und Schwerarbeiter sind, ebenfalls 1½ Pfund für den Kopf und Tag erhalten. Vor Ausstellung des Bezugsscheines für Lazarette ist eine von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellte Bescheinigung von dem Versorgungsunternehmer beizubringen, daß der von ihm angeforderte Bedarf sich in den zulässigen Grenzen hält. Industrielle Arbeitgeber, die mehr als 100 Kriegsgefangene beschäftigen, werden durch die Kreisverwaltung mit Kartoffeln versorgt.

Zur Kartoffelzuteilung für Kurgäste wird später geregelt.

§ 12.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung

bezieht, ohne Unterschieb, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 7. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J. Nr. II. 9706.

Diez, den 7. September 1917.

Die Magistrate und die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geregelte Durchführung der Kartoffelversorgung zu sorgen. Dabei sind die Landwirte darauf hinzuweisen, daß über jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Kartoffelwirtschaftskarte geführt wird, aus der die Ablieferungsschuldigkeit jedes einzelnen Landwirts festgestellt wird, und daß daher Kartoffelabgaben ohne Kartoffelbezugschein nicht vorkommen dürfen, da der Landwirt ohne weiteres strafbar ist, wenn er seiner Ablieferungsschuldigkeit nicht nachkommen kann. Der eigene Bedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft beträgt nach § 3 der Verordnung vom 16. August 1917 1½ Pfund für den Kopf und Tag und zwar für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918.

Formulare für die Kartoffelbezugscheine sind in der Druckerei des Amtlichen Kreisblattes in Diez und Ems zu haben. Für die Kartoffellarten genügt in den Landgemeinden eine einfache Bescheinigung des Bürgermeisters. Die Listen über die ausgestellten Kartoffelbezugscheine werden später zwecks Nachprüfung von mir eingezogen werden. Die von den Verkäufern eingehenden Kartoffelbezugscheine sende ich mir bestimmt zum 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember usw. mit der vorgeschriebenen Zusammenstellung einzureichen.

Ich darf erwarten, daß von den Magistraten und den Herren Bürgermeistern alles zu einer geregelten Kartoffelversorgung geschieht. Ob eine Erhöhung der täglich zuständigen Kartoffelmengen stattfinden wird, wird von dem Ergebnis der Vorratserhebung im November d. Js. abhängen.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Der deutsche Ergänzungsbericht.

WVB. Berlin, 9. Sept. Am 8. September wurde auf der ganzen Westfront heftig gekämpft. Die Engländer haben sich nach dem blutigen Niederwurf ihres letzten Angriffs noch nicht zu einer neuen einheitlichen Aktion aufraffen können, allein sie suchten dort den französischen Angriff bei Verdun durch starke Feuersteigerung, vor allem an der Kräfte und im Oberbogen, und durch Teilangriffe zu unterstützen. Allein alle ihre Vorstöße blieben erfolglos. Dagegen überwältigte östlich Döftaberne eine deutsche Patrouille eine englische Grabenbesatzung und brachte Gefangene und ein Maschinengewehr in die eigenen Gräben zurück.

Im Artois unternahmen die Engländer gleichfalls zahlreiche vergebliche Vorstöße. Zwischen La Bassée-Kanal und Nulluch griffen sie zwischen 9 Uhr abends und 1 Uhr vormittags zweimal vergeblich in Kompaniestärke an. Am Mittwoch erfolgten Angriffe zweier Kompanien südöstlich Gavrelle. Englische Stoßtrupps suchten bei Noeux, starke Patrouillen westlich Biscan im Artois und südlich von Queant vorzugehen. Sie hatten nirgends Erfolg. In der Gegend von St. Quentin erfolgten nach starker Feuerbereitung am 9. September um 2 Uhr und um 2½ Uhr morgens bei der Malatow-Ferme und östlich von Villaret heftige feindliche Angriffe. Vor St. Quentin hatte der Gegner abends Gas abgegeben, ohne daß ein Infanterieangriff folgte. Das Artillerie- und Minenfeuer blieb aber die Nacht hindurch stark. In der Nähe der Kathedrale verursachten ins Stadttinnere schlagende Granaten mehrere Brände.

Während an der Aisnefront die Artillerietätigkeit im allgemeinen gering blieb und nur ein erfolgreiches deutsches Stoßtruppunternehmen zu melden ist, versuchten die Franzosen in der Champagne neue Angriffe. Um 2 Uhr nachmittags steigerte sich die französische Artillerietätigkeit zum Trommelfeuer, teilweise mit Gasbeschuss. Westlich der Straße St. Souplet-St. Hilaire wurden Vereitstellungen starker Kräfte erkannt. Kräftig einsetzende Vernichtungsfeuer und flackerndes Maschinengewehrfeuer ließen den geplanten Angriff nicht zur Entwicklung kommen. Nicht mehr als etwa 300 Mann gelang es, vorzubrechen, die durch sofortigen Gegenstoß wieder hinausgeworfen wurden. Die gesamte Stellung blieb unverändert in deutscher Hand.

Auf dem östlichen Maasufer hat der mit Morgenrauen einsetzende große französische Angriff trotz starker Feuersteigerung und rücksichtslosem Einsatz der Infanterie nennenswerte Erfolge bisher nicht zu erringen vermocht. Die Franzosen versuchten es diesmal mit stundenlangem Vergasung der deutschen Artillerie. Allein als aus den Morgennebeln und dem schauerlichen Dunst der krepierenden Granaten und der Gaswolken die ersten Sturmstößen vor den zerstörten deutschen Gräben auftauchten, wurden sie mit Handgranaten und Maschinengewehrfeuer blutig zurückgeworfen. Aber dem im Nebel gedeckt dicht aufgeschlossenen Sturmabteilungen gestrangungen waren vergeblich. Der nunmehr einsetzende deutschen Stellungen östlich des Fosses-Baldes und auf der Vaux-Kreuz-Höhe. Die Franzosen suchten in Richtung Ornes — das nach den Aussagen eines gefangenen Offiziers, das Tagesziel des rechten Flügels bildete — Fuß zu fassen. Ihre Anstrengungen waren vergeblich. Der nunmehr einsetzende deutsche Gegenstoß warf sie auf der ganzen Front wieder zurück. Eiligst flüchteten ihre Sturmwellen über das Trichterfeld und durch die schauerlich zerstörten Wälder. Nur auf der Vaux-Kreuz-Höhe, und im Südteil des Chaume-Baldes vermochten die Franzosen sich zu behaupten. Diese geringen Erfolge, die in keinem Verhältnis zu den erlittenen Verlusten stehen, veranlaßten die französische Führung zu einem neuen Angriffsversuch am späten Nachmittag nordwestlich von Bezonvaux. Allein die deutsche Artillerie, die die Franzosen niedergekämpft und vergast glaubten, schlug mit einem Granatbägel in die zum Angriff bereitgestellten Truppenansammlungen ein. Trümmer fluteten nach Süden zurück. Ein neuer französischer Angriffsversuch ist in dem Blute der Angreifer erstickt. Artillerie und Flieger teilen sich in gleicher Weise in die Ehre des Tages.

Vermischte Nachrichten.

Opfer der Unvorsichtigkeit. An der Westküste von Jütland in der Nähe von Thyborøn wollten sieben Fischer aus Esbjerg von einer Mine, die an Land getrieben worden war, einige Metallteile entfernen, als die Mine plötzlich explodierte. Sechs Fischer wurden sofort getötet und der siebente schwer verletzt. Die Explosion riß einen Krater von zehn Meter Durchmesser und einigen Metern Tiefe und war so heftig, daß die Häuser in Thyborøn erschüttert wurden.

Grubenunglück. Auf der Zeche Marsfeld in Langendreer sind durch eine Explosion schlagender Wetter 13 Bergleute getötet und 5 verletzt worden. Der übrige Teil der Belegschaft konnte ungefährdet ausfahren.

Anzeigen.

Kreisarbeitsnachweis Limburg,

weibl. Abteilung.

Es werden für sofort gesucht:

Gut empfohlene Alleinmädchen,
Haus- u. Küchenmädchen,
Zimmermädchen für Hotels,
Haushälterinnen aufs Land,
landwirtschaftliche Mägde und
Munitionsarbeiterinnen.

[4148]